



Freiwillige Feuerwehr

Wetzlar – Garbenheim e. V.



Einsatzabteilung – Jugendfeuerwehr – **Blasorchester** – Alters- und Ehrenabteilung

Richtlinien für Mitglieder des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim

- (1)
Das Blasorchester besteht aus einem freiwilligen Zusammenschluss von Freizeitmusikern beiderlei Geschlechts und aller Altersstufen zum Zwecke der Ausübung von Blasmusik.
- (2)
Die Ausbildung an einem Musikinstrument im Blasorchester erfolgt zum Zwecke der Nachwuchsförderung und baldiger aktiver Mitwirkung im Blasorchester.
- (3)
Die aktive Mitwirkung im Blasorchester stellt keine Berechtigung dar, finanzielle Forderungen zu stellen.
- (4)
Die Anmeldung zum Musikunterricht im Blasorchester erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter des(der) Musikschülers(-schülerin) oder, falls dieser(diese) das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch den(die) Schüler(-in) persönlich.
- (5)
Der Musikschüler im Blasorchester bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, einen Anteil an den Ausbildungskosten entsprechend der aktuellen Kostentabelle monatlich an das Blasorchester zu entrichten. Dieser wird im Voraus für den laufenden Monat bis zum 5. eines jeden Monats vom angegebenen Konto eingezogen.
- (6)
Der(die) Musikschüler(-in) verpflichtet sich zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch der angesetzten Unterrichtsstunden.
- (7)
Verhinderungen des Schülers am Unterrichtsbesuch sind dem Registerausbilder rechtzeitig vorher mitzuteilen; Verhinderungen des Schülers entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. In besonderen Fällen wie Krankheit, ärztlich verordnetem Kuraufenthalt und anderen dringenden Verhinderungen des Schülers, die länger als vier Wochen dauern, kann dieser auf Antrag beurlaubt werden. Nur dann kann für die Zeit der Beurlaubung die Zahlung des Ausbildungsbeitrages erlassen werden. Für angefangene Monate kann keine Erstattung gewährt werden.
- (8)
Bei Unterrichtsausfall, dessen Ursache beim Blasorchester liegt (z. B. Erkrankung des Ausbilders etc.), werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt.
- (9)
Die für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel (Musikinstrument, Instrumentenschule, Notenständer, etc.) sind vom Schüler bzw. dessen Eltern anzuschaffen. In jedem Fall ist vorher der Rat der Ausbilder einzuholen, um ein gleiches Erscheinungsbild des gesamten Blasorchesters zu gewährleisten und die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten.
Holzbläser-Schüler haben Mundstück-Blättchen nach Bedarf selbst anzuschaffen bzw. zu ersetzen.
- (10)
Eine beschränkte Anzahl von Instrumenten des Blasorchesters kann gegen eine monatliche Leihgebühr ausgeliehen werden. Ein ausgeliehenes Instrument kann jederzeit vom Blasorchester zurückverlangt werden.
- (11)
Falls dem Musikschüler zum Erlernen des Instrumentenspiels vom Blasorchester ein Musikinstrument ausgeliehen wurde, ist dieses, wie auch ein eigenes, sorgfältig und pfleglich nach Anweisung des Musiklehrers zu behandeln.



Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Garbenheim e. V.



Einsatzabteilung – Jugendfeuerwehr – **Blasorchester** – Alters- und Ehrenabteilung

(12)

Beschädigungen an Instrumenten des Blasorchesters sind unverzüglich dem Blasorchesterleiter zu melden. Durch unsachgemäße Behandlung beschädigte Instrumente des Blasorchesters oder gar in Verlust geratene Instrumente werden nur durch das Blasorchester neu beschafft oder - falls möglich - zur gleichwertigen Reparatur gegeben.

Die Kosten für Neubeschaffung oder Reparatur hat der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter des Schülers zu tragen.

(13)

Vom Blasorchester entlehene Instrumente sind ausschließlich zum Erlernen und zur Mitwirkung im Blasorchester zu verwenden. Wird eine anderweitige Verwendung bei einer musikalischen Veranstaltung außerhalb des Blasorchesters vorgesehen, so ist vorher die Genehmigung des Blasorchesterleiters einzuholen. Ständige Mitwirkung in anderen Musikgruppen mit Instrumenten des Blasorchesters ist nicht zulässig.

(14)

Eine endgültige Abmeldung vom Unterricht des Blasorchesters ist jeweils zum Monatsende möglich. Diese ist spätestens bis zum 15. Tag des Abmeldemonats beim Blasorchesterleiter schriftlich einzureichen.

(15)

Vernachlässigung des Unterrichts sowie ungenügende Leistungen oder Nichtzahlung des Ausbildungsbeitrages berechtigen zum Ausschluss des Musikschülers vom Musikunterricht des Blasorchesters.

(16)

Für Musikschüler, die im Blasorchester aktiv mitwirken und die Gesamtproben des Orchesters nach Empfehlung des Ausbilders regelmäßig besuchen, gelten die Richtlinien wie vor.

(17)

Mitglieder im Blasorchester **müssen aus versicherungstechnischen Gründen auch Mitglieder des Trägervereins sein.**

Dem Musikschüler wird über die Mitgliedschaft im Trägerverein auch eine Uniform für öffentliche Auftritte zur Verfügung gestellt.

Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim